

Pressemitteilung

Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ)

Berlin, den 12. Juni 2022

Erhaltung der Fruchtbarkeit vor keimzellschädigenden Maßnahmen – eine gute und lang überfällige Regelung des Gesetzgebers ist derzeit nicht zufriedenstellend umsetzbar. Die Bemühungen des BRZ, des Bundesministeriums für Gesundheit und der KBV um eine kurzfristige, bis zur erforderlichen Gesetzesänderung umsetzbare Überbrückung werden vom GKV-Spitzenverband (GKV-SV) bedauerlicherweise nicht mitgetragen.

Damit Betroffene den Kinderwunsch auch nach einer keimzellschädigenden Behandlung ihrer einschneidenden und lebensverändernden Erkrankung erfüllen können, werden heute zur Sicherung der Fruchtbarkeit Spermien oder Eizellen eingefroren. Die Maßnahmen dazu müssen nun seit 1.7.2021 (!) endlich und unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Die für die Abrechnung notwendige Neuregelung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (Kap. 8.6 im EBM) wurde zum 1.4.2022 geschaffen.

Die Gewinnung der Keimzellen ist ohne großen administrativen und organisatorischen Aufwand in Zusammenarbeit zwischen Kliniken und Kinderwunschpraxen relativ einfach umsetzbar. Die Abrechnung der notwendigen Maßnahmen erfolgt – wie bei anderen Erkrankungen auch – unproblematisch über die quartalsweise Abrechnung der Kinderwunschzentren.

Gravierende Probleme bereitet allerdings die Kostenübernahme bei langfristiger Lagerung.

Speziell Spermien müssen teilweise über mehrere Jahrzehnte gelagert werden. Viele der Kinderwunschpraxen übertragen die Langzeitlagerung aus Sicherheits- und Versicherungsgründen kommerziellen Firmen mit entsprechenden Lagerungseinrichtungen. **Diese Einrichtungen haben in der Regel jedoch keine Kassenzulassung und können die Lagerungskosten nicht direkt mit den Kassen abrechnen. Die Patienten und Patientinnen erhalten zwangsläufig eine Rechnung.** Nach der veränderten Gesetzeslage lehnen jedoch die meisten Krankenkassen die Erstattung dieser Rechnungen ab, da die Leistung ja über EBM abrechenbar ist.

Die Patienten und Patientinnen befinden sich krankheitsbedingt in einer absolut prekären Situation, aber auch Kinderwunschzentren sowie Lagerungseinrichtungen sehen sich derzeit in einer scheinbar unlösbaren Zwickmühle.

Die Patientenklagen haben mittlerweile das Ministerium für Gesundheit (BMG) erreicht. Dort nimmt man die Problematik durchaus ernst und ist um Lösungsmöglichkeiten bemüht. Im Rahmen dieser Bemühungen wurde dankenswerter Weise vom zuständigen Referat im BMG für den 30. Mai 2022 eine Videokonferenz einberufen, die allen betroffenen Gremien Gelegenheit gab, ihre Gesichtspunkte vorzutragen. Eine direkte Lösung wurde allerdings nicht erreicht, da der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) wenig Bereitschaft zeigte, eine kurzfristige, praxisnahe und menschlich unbedingt angebrachte Zwischenlösung mitzutragen. Eine Zwischenlösung ist notwendig,

da die erforderliche Gesetzesänderung¹, auf die sich der GKV-SV versteift, voraussichtlich zwei Jahre dauert! Um den betroffenen Patienten bis dahin wenigstens die bürokratischen Beschwerden abzunehmen, wäre die Erstattung der Rechnungen ein Ausweg aus der vom Gesetzgeber so nicht intendierten, jetzigen Situation.

Der BRZ hat den Eindruck, dass eine praxisnahe Regelung mit der KBV und dem Gesundheitsministerium kurzfristig durchaus möglich wäre und bittet die Krankenkassen auch im Rahmen ihrer Spitzenorganisation eine derartige Lösung anzuregen und zu unterstützen.

Über den Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ)

Der Verband wurde 1996 gegründet und vertritt nicht nur die Interessen der in Deutschland tätigen Kinderwunschärzte (Gynäkologen und Gynäkologinnen mit der Weiterbildung gyn. Endokrinologie und Reproduktionsmedizin), sondern unterstützt aktiv die Belange der von unerfülltem Kinderwunsch Betroffenen. Die Mitglieder des Verbands erbringen mehr als 95% aller ans Deutsche IVF-Register (D.I.R.) gemeldeten Kinderwunschbehandlungen.

Mehr: www.repromed.de

Ansprechpartner

PD Dr. med. Ulrich A. Knuth (Vorsitzender)

uaknuth@gmail.com

Prof. Dr. med. Nicole Sänger (Univ. Bonn)

nicole.saenger@ukbonn.de

Monika Uszkoreit, MA (BRZ)

uszkoreit@repromed.de

0171-1436177

¹ § 27a Abs. 4 SGB V

Vorsitzender: PD Dr. med. Ulrich A. Knuth
Geschäftsführung: Monika Uszkoreit, MA

Bankverbindung: Commerzbank Berlin
IBAN: DE06 1004 0000 0208 7666 00 BIC: COBADEFFXXX